

Unfallschadensregulierung

Keine Kappung der USt bei Erwerb von Privat nach einem Totalschaden

von Prof. Dr. Christian Huber, Aachen

Das LG Aachen (16.10.03, 6 S 69/03, Abruf-Nr. 032640) beschäftigt sich mit einem Problem, das sich in der Praxis häufig stellt. Nach einem Totalschaden tätigt der Geschädigte einen Deckungskauf nicht bei einem Händler, sondern bei einer Privatperson. Bei diesem Geschäft fällt keine Umsatzsteuer an. Der vom Sachverständigen geschätzte Wiederbeschaffungswert enthält demgegenüber Umsatzsteuer. In Betracht kommt dabei ein Satz von 16 Prozent oder bloß „Differenzumsatzsteuer“ von ca. 2 Prozent oder gar keine Umsatzsteuer, wenn das Fahrzeug im Handel nicht mehr erhältlich ist. Das LG Aachen ging von einem MwSt-Satz von 16 Prozent aus.

Rechtslage

Nach dem Wortlaut des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB muss sich der Geschädigte den MwSt-Abzug gefallen lassen, wenn diese nicht anfällt. Das bedeutet, dass eine Kappung der MwSt zu erfolgen hat, wenn der Geschädigte keine Restitutionsmaßnahme setzt oder eine solche ohne Anfall von MwSt.

Wortlaut des Gesetzes

In erster Linie wollte der Gesetzgeber durch § 249 Abs. 2 S. 2 BGB eine Dämpfung der fiktiven Abrechnung im Reparaturfall erreichen (BT-Drucks. 14/7752, 13). Nebenbei sollte dabei die Schwarzarbeit bekämpft und ein Anreiz zur Durchführung der Reparatur in einer Fachwerkstätte geschaffen werden, um auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Diese Argumente kommen im Fall der Wiederbeschaffung aber nicht zum Tragen.

Wille des Gesetzgebers

Eine wörtliche Anwendung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB führt im Fall der Ersatzbeschaffung von einer Privatperson zum Ergebnis, dass sich der Geschädigte die Kappung der MwSt gefallen lassen muss und somit 16 Prozent weniger Ersatz erhält; und das selbst in dem Fall, in dem er ein eben solches Fahrzeug anschafft, das total beschädigt worden ist, somit eine Naturalrestitution vorgenommen wird (so die h.M.: Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 249 Rn. 17; Heß, zfs 02, 367, 369; Lemcke, r+s 02, 265, 273; ebenso AG Berlin-Mitte r+s 03, 439; AG Geilenkirchen SP 03, 310; AG Herne-Wanne NZV 03, 390). Von manchen wird das als unbillig und systemwidrig empfunden. Angestrebt wird, auch in solchen Fällen den Zuspruch des Bruttowiederbeschaffungswertes begründen zu können (in diesem Sinn bereits AG Münsingen VA 03, 141, Abruf-Nr. 031751 = DAR 03, 466).

Kappung der USt bei Ersatzbeschaffung unbillig?

Peetz (ZGS 03, 293, 295 f.) hat vorgeschlagen, in solchen Fällen die Rest-MwSt zu ersetzen, somit den Betrag, der an MwSt beim Veräußerer des Geschädigten angefallen ist. Gegen diesen Lösungsweg bestehen freilich erhebliche Bedenken: Im Schadenrecht kommt es stets auf die Verhältnisse des unmittelbar Geschädigten an und nicht auf die eines Dritten. Das ist die Folge des Satzes, dass der Ersatzpflichtige den Geschädigten so zu nehmen

hat, wie er ist, im Guten wie im Bösen. Der Gesetzeswortlaut des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB nennt als Bedingung für den Ersatz, dass die MwSt tatsächlich angefallen sein muss, nicht nur gedanklich.

Auch Praktikabilitätsgesichtspunkte sprechen gegen die von Peetz vorgeschlagene Begründung. Man müsste nämlich nachforschen, zu welchem Preis der Vormann das Fahrzeug erworben hat. Und womöglich ist es mit dem ersten Glied in der Kette gar nicht getan. Wenn man bei der Ersatzbeschaffung so verfährt, müsste Entsprechendes auch gelten für Ersatzteile bei der Eigenreparatur, für die der Geschädigte keine die MwSt enthaltende Rechnung vorweisen kann. Das alles trägt kaum zur Raschheit und Einfachheit der Regulierung bei.

Lösung

Das bestehende Unbehagen kann freilich durchaus angemessen gelöst werden (dazu bereits Ch. Huber, Das neue Schadensersatzrecht [2003] § 1 Rn. 297). § 249 Abs. 2 S. 2 BGB bezieht sich lediglich auf die fiktive Schadenabrechnung, die – nach dem Willen des Gesetzgebers – eingedämmt werden soll. Dem Geschädigten steht es bei der Reparatur aber frei, auf Basis der Werkstattabrechnung konkret abzurechnen und sich nicht auf das Sachverständigengutachten zu stützen. Entsprechendes muss wohl auch bei der Ersatzbeschaffung möglich sein. Wenn der Geschädigte ein dem zerstörten entsprechendes Ersatzfahrzeug von einer Privatperson erwirbt, der er exakt den Preis bezahlt, den der Sachverständige als Wiederbeschaffungswert brutto geschätzt hat, ist m.E. nicht einzusehen, warum sich der Geschädigte eine Kürzung gefallen lassen muss.

**Angemessene
Lösung des
Problems**

Akzeptiert man diese Ausgangsposition, stellt sich darüber hinaus die Frage, welche Anforderungen an die Naturalrestitution zu stellen sind. Queiser (zfs 03, 482, 485) hat jüngst aufgezeigt, dass es eine enorm große Anzahl an unterschiedlichen Marken und Typen mit differenzierten Baujahren, Sonderausstattungen und Farben gibt. Dem Geschädigten ist es häufig nicht oder nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich, beim regionalen Händler ein exakt gleiches Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu erwerben. Queiser nennt gar eine Zahl von 75.000 verschiedenen Fahrzeugen.

**Anforderungen an
Naturalrestitution**

Der BGH sieht den Zeitaufwand im Rahmen der Schadenregulierung als nicht ersatzfähigen Schadenposten an. Dem entsprechend werden auch nur geringe Anforderungen an den Geschädigten gestellt, Zeit aufzuwenden, um den Schaden gering zu halten. Bei der Verwertung des Wracks darf er dieses dem lokalen Händler zu dem vom Sachverständigen geschätzten Wert in Zahlung geben (zuletzt BGHZ 143, 189 = BGH NJW 00, 800). Bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs kann von ihm nicht verlangt werden, Marktforschung zu betreiben (BGHZ 132, 373 = BGH NJW 96, 1958). Vor diesem Hintergrund dürfen auch an den Suchaufwand des Geschädigten bei der Ersatzbeschaffung keine allzu strengen Kriterien angelegt werden.

Keine Marktforschung erforderlich

Wenn er ein Fahrzeug beschafft, das in etwa dem total beschädigten entspricht, sollte eine Naturalrestitution anerkannt werden. Queiser (zfs 03,

482, 485) weist zu Recht darauf hin, dass der Geschädigte für das exakt gleiche Fahrzeug mit eben der Sonderausstattung häufig mehr aufwenden wird müssen, als der Sachverständige als Wiederbeschaffungswert geschätzt hat. Als Faustformel könnte man daher annehmen, dass der Geschädigte den Wiederbeschaffungswert brutto stets dann verlangen kann, wenn sein Deckungskauf zu Aufwendungen geführt hat, die nicht mehr als 25 Prozent über dem geschätzten Wert des Sachverständigen lagen. So war das in der Entscheidung des LG Aachen (ähnlich AG Münsingen VA 03, 141, wenn es darauf hinweist, dass das vom Geschädigten „erworbene Fahrzeug der Größenordnung nach nicht allzu weit von dem zerstörten Fahrzeug entfernt“ ist).

Faustformel

Je präziser das Ersatzfahrzeug freilich den Spezifikationen des total zerstörten entspricht, um so eher wird der Geschädigte die für den Deckungskauf von einer Privatperson konkret angefallenen Kosten in Rechnung stellen können. Er kann bei Nachweis der konkreten Aufwendungen dann sogar mehr verlangen als den vom Sachverständigen geschätzten Bruttowiederbeschaffungswert.

Unfallschadensregulierung

Feststellungsantrag hinsichtlich noch nicht angefallener Umsatzsteuer

Ein Geschädigter kann ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Feststellung haben, dass der Schädiger/Versicherer verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu erstatten, wenn und insoweit sie infolge der Reparatur der Unfallschäden anfällt (AG Minden 22.703, 22a C 311/03, Abruf-Nr. 032472).



www.iww.de
Abruf-Nr. 032472

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Nach einem Unfall am 12.9.02 klagt der Kläger den Nettobetrag ein und begehrt zusätzlich die Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm die USt aus einer künftigen Unfallreparatur zu erstatten. Das AG gibt beiden Anträgen statt. Was den hier allein interessierenden Feststellungsantrag betrifft, so bejaht es das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO). Es sei keineswegs ausgeschlossen, dass ein Geschädigter einen Schaden erst nach Jahren, insbesondere aus Anlass eines weiteren Unfalls oder eines Fahrzeugverkaufs, beheben lasse. Der dann fällige USt-Ersatzanspruch dürfe – ebenso wie der Anspruch auf Nutzungsausfall – verjährungsrechtlich abgesichert werden.

Praxishinweis

Nicht angefallene USt kann nicht mehr kassiert werden. Was aber ist mit einem Anspruch auf Vorschuss, was mit einem Feststellungsantrag? Teil 2 der Frage beantwortet das AG Minden, Teil 1 ist noch offen.

(Einsender: RA H.-J. Rudolph, Minden)

Landgericht Aachen, 6 S 69/03

Datum: 16.10.2003
Gericht: Landgericht Aachen
Spruchkörper: 6. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 S 69/03

Vorinstanz: Amtsgericht Geilenkirchen, 5 C 199/02
Schlagworte: Ersatz der Mehrwertsteuer
Normen: § 249 Abs. 2, S. 2 BGH

Tenor: Auf die Berufung des Klägers wird das am 11.04.2003 verkündete Urteil des Amtsgerichts Geilenkirchen 5 C 199/02 abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 933,10 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 05.11.2002 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die gegen sie gerichtete Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall vom 27.09.2002 geltend. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Nach einem von dem Kläger eingeholten Sachverständigengutachten wurde der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Klägerfahrzeugs auf 7.200,- EUR einschließlich Mehrwertsteuer geschätzt. Den Restwert bezifferte der Sachverständige auf 4.200,- EUR einschließlich Mehrwertsteuer (vgl. hierzu Bl.7 GA). Die Beklagte erstattete dem Kläger den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.000,- EUR abzüglich der in dem Betrag von 7.200,- EUR enthaltenen Mehrwertsteuer (= 993,10 EUR) und zahlte diesem daher insgesamt einen Betrag in Höhe von 2.006,90 EUR aus. Der Kläger erwarb am 19.10.2002 ein Ersatzfahrzeug aus privater Hand und zahlte hierfür 9.000,- EUR.

Die Parteien streiten über die Höhe der Schadensersatzforderung und insbesondere über die richtige Auslegung des § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F.. Mit Urteil vom 11.04.2003, auf dessen

1

2

3

4

tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, ist die auf Zahlung der einbehaltenen Mehrwertsteuer (= 993,10 EUR) gerichtete Klage abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil, das dem Kläger am 23.04.2003 zugestellt worden ist, hat dieser mit einem am 17.05.2003 beim Berufungsgericht eingegangenen Anwaltsschriftsatz Berufung eingelegt. Er hat die Berufung mit einem am 23.06.2003 bei Gericht eingegangenen Anwaltsschriftsatz begründet.

In der Berufungsbegründung beruft sich der Kläger darauf, dass bei einem Ankauf des Ersatzfahrzeuges aus privater Hand die Mehrwertsteuer als preisbildender Faktor zu berücksichtigen sei. Bei einem Privataufkauf sei ein pauschaler Abzug allein aufgrund des Umstandes, dass dieses Geschäft umsatzsteuerfrei sei, auch nach der Neuregelung in § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. nicht geboten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 11.04.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 933,10 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 05.11.2002 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Kappung der Schadensersatzleistung um die enthaltene Mehrwertsteuer im Hinblick auf den Wortlaut des § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. unvermeidlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Berufung führt auch in der Sache selbst zum Erfolg.

Nach § 249 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Für die Berechnung von Kraftfahrzeugschäden stehen dem Geschädigten im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines (gleichwertigen) Ersatzfahrzeugs. Nach § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. ist im Rahmen dieser Naturalrestitution Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) nur zu ersetzen, "wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist" (zur Anwendbarkeit seit dem 01.08.2002 vgl. Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB). Im Rahmen der Ersatzbeschaffung ist umstritten, ob eine Kappung der Schadensersatzleistung um die durchschnittlich anfallende Mehrwertsteuer auch dann erfolgen muß, wenn der Geschädigte das Ersatzfahrzeug im Rahmen eines Kaufvertrages mit einem privaten Anbieter erwirbt, bei dem gerade keine Mehrwertsteuer anfällt. Überwiegend wird in Fällen der geschilderten Art eine Abrechnung auf Nettobasis als unvermeidlich angesehen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 249 (n.F.), Rdnr.17; Heß ZfS 2002, 367 (369); Lemcke r + s 2002, 265 (273)). Nach anderer Auffassung ist ein solcher pauschaler Umsatzsteuerabzug bei Vorliegen eines konkreten Deckungskaufes nicht zwingend (Huber, Das neue Schadensersatzrecht, 1. Aufl. 2003, § 1, Rdnr.297).

Die Kammer schließt sich der letztgenannten Auffassung an. Es ist nicht einzusehen, dass der Geschädigte allein aufgrund seines Entschlusses, das Ersatzfahrzeug aus privater Hand zu erwerben, einen Abschlag hinzunehmen hat, der aus der konkreten Ersatzbeschaffung

nicht zu rechtfertigen ist. Der Erwerb eines Gebrauchtwagens aus privater Hand kann zumindest als ebenso üblich angesehen werden wie der Kauf eines Gebrauchtwagens bei einem Händler (vgl. Huber a.a.O. Rdnr.301 m.w.N.). Ausgangspunkt und Zweck der Neuregelung in § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. war es, eine sog. "Überkompensation" des Geschädigten, der auf Gutachtenbasis eine "fiktive" Abrechnung von Sachschäden vornimmt, in Zukunft zu vermeiden. Insbesondere im Kfz-Bereich sollte der Ersatz des reinen Sachschadens ein Stück weit von einer zu abstrakten Berechnung gelöst und mehr an dem konkreten Schaden ausgerichtet werden (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf BT-Drucksache 14/7752, S.22 ff.). Die Umsatzsteuer solle nur dann zu ersetzen sein, "wenn sie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes eingesetzt wird und nicht dann, wenn es um eine - aus der Sicht des Schadensersatzrechts - zweckfremde Verwendung geht" (vgl. BT-Drucksache 14/7752, S.23).

Vorliegend steht im Hinblick auf den konkreten Deckungskauf des Klägers eine zweckfremde Verwendung des überlassenen Geldbetrages nicht in Rede. Vielmehr wurde sowohl der bereits überlassene als auch der mit dieser Klage noch geltend gemachte Restbetrag im ureigenen Sinne der Naturalrestitution eingesetzt, nämlich zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges. Der Kläger hat mit dem Kauf dieses Ersatzfahrzeuges am 19.10.2002 seinen Willen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution) konkret manifestiert. Es ist nicht Aufgabe des neuen Schadensersatzrechtes, den Gebrauchtwagenmarkt in irgendeiner Form zu steuern. Es muss einem Geschädigten daher weiterhin die Möglichkeit verbleiben, den ihm durch das schädigende Ereignis entstandenen Bedarf bei einem privaten Verkäufer zu decken. Der pauschale Abzug von Umsatzsteuer in diesen Fällen würde den Handel zwischen Privatleuten erschweren und unattraktiv gestalten. Die Märkte des gewerblichen und des privaten Gebrauchtwagenhandels existieren nebeneinander, ohne dass ein vernünftiger Grund bestünde, dem Geschädigten in einem Fall den vollen Schadensersatz zu belassen und in dem anderen Fall - und zwar endgültig - auf einen pauschalen Umsatzsteuerabzug zu verweisen. Zwar wird der private Verkäufer andere Faktoren und Wertvorstellungen in den von ihm verlangten Verkaufspreis einfließen lassen als der professionelle Händler, der zudem einer verschärften Haftung aus Gewährleistung ausgesetzt ist (vgl. § 475 BGB n.F.). Im Ergebnis wird für jeden gängigen Pkw aber eine bestimmte Preismarge existieren, die den am Markt zu erzielenden Preis in etwa vorgibt. Ein Grund, speziell den gewerblichen Markt durch eine bestimmte Form der Schadensregulierung bevorzugt zu behandeln, besteht nicht.

Die Kürzung des Schadensbetrages um einen fiktiven Umsatzsteueranteil bei Privatkäufen liefe letztlich auch darauf hinaus, den Grundsatz der Totalreparation, der einen vollständigen Schadensausgleich für den Geschädigten vorsieht, zu verlassen. Dieser Grundsatz der Totalreparation war - neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und dem Verbot der Überkompensation - wesentlicher Ausgangspunkt der Überlegungen zur Neufassung des § 249 Abs. 2 BGB (vgl. BT-Drucksache 14/7752, S.13).

Entscheidend ist allein der bei dem Kläger konkret eingetretene Schaden, den dieser in Höhe von 3.000,- EUR erlitten und zwischenzeitlich wieder hat beseitigen lassen. Die Regulierung dieses Schadens hat sich - ganz im Sinne der Neuregelung - konkret an den tatsächlich getroffenen Dispositionen des Klägers zur Schadensbeseitigung zu orientieren. Hiernach steht diesem noch ein restlicher Zahlungsanspruch in zuerkannter Höhe zu.

Die Zinsforderung des Klägers rechtfertigt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da es sich bei der Frage, ob die Regulierung eines Unfallschadens, den der Geschädigte durch die Beschaffung eines Ersatzwagens aus privater Hand hat beseitigen lassen, grundsätzlich einem pauschalen

Umsatzsteuerabzug gemäß § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. unterliegt, um eine klärungsbedürftige, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht entschiedene Frage handelt, deren Auftreten in einer Vielzahl von Fällen zu erwarten und daher von grundsätzlicher praktischer Bedeutung ist.

Berufungsstreitwert: 933,10 EUR

23

24

1. Dr. N Dr. I
